

László Szécsényi, Wien

Zur Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Urteile in Ungarn

Die österreichische Rechtswissenschaft und Judikatur beschäftigt sich seit langer Zeit mit dem Problem der Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich¹⁾. Viel weniger Aufmerksamkeit wurde dagegen der Frage gewidmet, ob und inwieweit österreichische Entscheidungen im Ausland zu vollstrecken sind. Besonders aktuell ist dieses Problem im Verhältnis zu jenen Staaten, die territorial und wirtschaftlich eng an Österreich gebunden sind, aber nicht in den Anwendungsbereich des EuGVÜ²⁾ und des LGVÜ³⁾ fallen. Dies trifft auch für Österreichs Nachbarstaat Ungarn zu, deren Staatsgeschichten sich wechselseitig schicksalhaft bestimmt hatten⁴⁾.

Laut herrschendem Meinungsstand gibt es heute keine Möglichkeit, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

gefällte Urteile der österreichischen Gerichte in Ungarn vollstrecken zu lassen. Dieses Ergebnis ist natürlich in Hinsicht auf das Zusammenwachsen der europäischen Staaten unter einem einheitlichen europäischen Dach und auf die historischen Traditionen im Bereich Justiz der beiden Staaten nicht akzeptabel. Im Folgenden wird geprüft, ob diese These überhaupt stimmt, und wenn ja, welche Möglichkeiten der Weiterentwicklung es gäbe.

I. Geschichtliche Grundlagen

1. Die Entwicklung bis 1911

Nach der Zeit der Herrschaft des österreichischen Rechts in Ungarn hatte die Judex-Kurial-Konferenz (JKK, 1861)⁵⁾ im Bereich der Execution ausländischer Erkenntnisse die Anwendung der Bestimmungen des 11 Cap II Th XV 1840 bestätigt. Nach diesen Vorschriften wurden ausländische Erkenntnisse in Ungarn mittels Ersuchschreibens dann exequiert, wenn sie a) solche Forderungen betreffen, die auch in Ungarn durch das requirierte Gericht zu exequieren wären; b) wenn das bezügliche Ausland in Betreff der Execution die Reciprocität beobachtet (§ 192). Ausländische Erkenntnisse wären (im Wege der k. ungarischen Hofkanzlei) an das Appellationsgericht zu richten, welches die Vollziehung der Execution bei der betreffenden Gerichtsbarkeit auf die übliche Weise veranstaltet hat (§ 193)⁶⁾.

1.1 Die ungarische ZPO 1868

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich stellte § 62 der alten ungarischen Zivilprozessordnung (GA IV vJ 1868) als Prinzip fest, dass die gerichtlichen Handlungen, welche infolge Ersuchens nicht-ungarischer Gerichte zu vollziehen sind, nach den Bestimmungen der ungarischen

¹⁾ Walker, Streitfragen aus dem Internationalen Zivilverfahrensrecht (1897) 232; Sperl, Die internationale Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, GZ 1912, 535; Kralik, Die Gegenseitigkeit bei der Zwangsvollstreckung ausländischer Titel, ÖJZ 1959, 253; Schwimann, Vor neuen Fehlleistungen des Gesetzgebers? ÖJZ 1981, 628; H. Hoyer, Die Vollstreckung ausländischer Titel in Österreich, in: Österreichische Landesreferate zum VIII. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Pescara 1970, 47; H. Hoyer, Die Neuregelung des internationalen Zivilverfahrensrechts in Österreich, ZZP 1982, 164; Loewe, Die Erneuerung des österreichischen Internationalen Zivilverfahrensrechts, ZfRV 1983, 180; Matscher, Zur Theorie der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach österreichischem Recht, in Fasching/Kralik (Hrsg), Festschrift für Hans Schima (Wien 1969) 264; Czernich, Zu den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen nach autonomem Recht (§ 79 EO), JBl 1996, 495.

²⁾ Brüsseler Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1998/209.

³⁾ Lugano-Übereinkommen vom 16. 9. 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1996/448.

⁴⁾ Zur gemeinsamen Staatsgeschichte beider Länder siehe (aus österreichischer Sicht) Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 1987) 71, 179f, und (aus ungarischer Sicht) Kajtár, Az osztrák jog magyarországi recepciójának kérdéséhez [Zur Frage der Rezeption des österreichischen Rechts in Ungarn] in Ádám (Hrsg), Tanulmányok Szamel Lajos tiszteletére (Pécs 1989) 107ff.

⁵⁾ Vgl Almási, Ungarisches Privatrecht, I. Band (Berlin und Leipzig 1924) 19f.

⁶⁾ A. D., Das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz (Wien 1861), 83. Siehe noch GA XV vJ 1832/36.

schen Gesetze effektuiert werden müssen. Da in der westlichen Hälfte der Monarchie dasselbe Prinzip in Geltung war, hat der königlich-ungarische Justizminister mit dem Erlass Nr 13815 vom 17. 8. 1871 die königlich-ungarischen Gerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie um Vollstreckung eines von den kk österreichischen Gerichten gefällten, rechtskräftigen und zivilrechtlichen Urteils im Requisitionsweg ersucht werden, der Requisition zwar Folge zu leisten, jedoch bezüglich aller während des Vollstreckungsverfahrens notwendigen Handlungen ausschließlich nach den Bestimmungen der ungarischen Gesetze zu handeln, somit hinsichtlich aller Handlungen, die einen richterlichen Bescheid notwendig machen, sowie hinsichtlich solcher Kontroversen der Parteien, die eine gerichtliche Verhandlung notwendig machen, ferner in Berufungsfällen mit Ausschließung der Ingerenz des nicht-ungarischen Gerichtes die ungarischen Gesetze anzuwenden, und den Entscheidungen der nach diesen Gesetzen kompetenten Gerichte Folge zu leisten⁷⁾. Da die Zivilgerichtsordnung vom Jahre 1868 von seiner Geburt an sehr heftig kritisiert wurde, hatte man versucht, die kritischsten Problemfelder durch Einzelgesetze zu lösen. So entstand im Jahre 1881 der *GA LX über das Vollstreckungsverfahren (Vht)*.

1.2 GA über das Vollstreckungsverfahren 1881

Die Zulässigkeit und die Regeln der Vollstreckungsverfahren aufgrund Ersuchen oder Urkunden ausländischer Gerichte waren in den §§ 3ff geregelt⁸⁾. Nach diesen Bestimmungen waren in Ungarn nur im Prozess, gegenüber vorschriftsmäßig geladener Partei, vom zuständigen Gericht gefällte, rechtskräftige, richterliche Beschlüsse oder Vergleiche unter den Bedingungen zu vollstrecken, dass die Vollstreckung nicht gegen das ungarische Recht verstößt und die Gegenseitigkeit vorliegt. Diese Bedingungen waren vom inländischen Gericht im Zuge einer Verhandlung zu prüfen⁹⁾.

Für die von den Gerichten des anderen Teils der österreichisch-ungarischen Monarchie gefällten Entscheidungen galt eine abweichende Regelung. Gemäß § 4 waren richterliche Urteile oder Vergleiche unter der Bedingung der Gegenseitigkeit¹⁰⁾ unbedingt vollstreckbar, es sei denn, dass die Leistung gegen das ungarische Gesetz verstoßen würde. Nach dieser Ausnahmeregelung bildeten die Rechtskraft des Urteils, die Zuständigkeit des Gerichtes¹¹⁾, die gesetzmäßige Zustellung der Ladung keine Bedingungen für eine Vollstreckung. Im Verhältnis zu Österreich galt also als Vollstreckungsbedingung ausschließlich, dass das Urteil nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt, und die Gegenseitigkeit vorliegt. Gemäß der einschlägigen

Regierungserklärungen gab es eine Vollstreckungsgegenseitigkeit mit Österreich.¹²⁾

Diese Bestimmungen waren für die ungarische Seite sehr nachteilig. Die ungarischen Gerichte waren zur Vollstreckung der österreichischen Urteile verpflichtet, ohne die Zuständigkeit des Gerichtes prüfen zu können¹³⁾. Ein Urteil war auch zu vollstrecken, wenn das ungarische Gesetz für den Streitgegenstand ausschließliche Zuständigkeit bestimmt hat. Dieser Umstand war vom österreichischen Gericht nach der ZPO dagegen nicht zu prüfen¹⁴⁾. Man versuchte daher eine eindeutige Regelung zu schaffen, was mit der alten *ungarischen Zivilprozessordnung (rPp)* vom Jahre 1911¹⁵⁾ realisiert wurde.

2. Die alte ungarische ZPO 1911 (rPp)

Die rPp hatte im § 414 die Voraussetzungen aufgezählt, unter denen ausländische Urteile als gültig nicht anzuerkennen waren. Darunter wurde in Pkt 6 als Anerkennungsbedingung das Vorliegen der Gegenseitigkeit mit dem Staat aufgestellt, dessen Gericht das Urteil gefällt hatte, es sei denn, dass das Urteil nicht in einem vermögensrechtlichen Prozess gefällt wurde, und der Prozess im Inlande keinen Gerichtsstand hätte. Die Erklärung des Justizministers war nach Abs II für das Gericht bindend. Das Einführungsgesetz¹⁶⁾ der rPp bestimmte im Allgemeinen, dass auf die Vollstreckung aufgrund einer vollstreckbaren ausländischen öffentlichen Urkunde die Regeln des Staatsvertrages mit dem betreffenden Staat maßgebend sind. Wenn ein solcher Staatsvertrag nicht gegeben war, war die Vollstreckung nur im Falle der Gegenseitigkeit zulässig, und wenn a) die Vollstreckung auf einem rechtskräftigen Beschluss eines Zivil- oder Handelsgerichtes beruhte und b) keine Umstände des § 414 rPp vorlagen. Das Einführungsgesetz hob also die Sonderbestimmung des alten ungarischen Exekutionsrechtes in seinem § 33 iVm § 414 rPp 1911 auf, womit Österreich jedem anderen (auswärtigen) Staat gleichgestellt wurde¹⁷⁾.

Nach der rPp war die Gültigkeit eines ausländischen Urteils prinzipiell allgemein anerkannt, da aber die Gegenseitigkeit in den meisten Fällen fehlte, kamen die Urteile nicht zur Anerkennung¹⁸⁾. Die Gegenseitigkeit bedeutete keine allgemeine Anerkennung der eigenen Urteile durch die ausländische Behörde, sondern eine Anerkennung unter nicht strengeren Bedingungen als im Inland gegenüber

⁷⁾ Von Püttlingen, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes (Wien 1878) 476.

⁸⁾ Siehe dazu Szántó, Nemzetközi magánjog [Internationales Privatrecht] (Budapest 1893) 439 ff.

⁹⁾ Ferenczy, A nemzetközi magánjog kézikönyve [Handbuch des internationalen Privatrechtes] (Budapest 1911) 468 f.

¹⁰⁾ Gemeint war damit die verbürgte Gegenseitigkeit. Siehe Magyary, A magyar polgári perjog nemzetközi vonatkozásai [Die internationalen Beziehungen des ungarischen Zivilprozessrechtes] (1902), abgedruckt in Magyary Géza összegyűjtött dolgozatai [Magyary Géza's gesammelte Schriften] (Budapest 1942) 384.

¹¹⁾ Dieses System führte dazu, dass in allen Fällen, wo nach dem ungarischen Gesetz die Abweichung von der ordentlichen Zuständigkeit nicht zulässig war, das ausländische Urteil ipso jure unvollstreckbar blieb; zB besonders in Statusfragen (Ehe, Tod, Vormundschaft usw): Ferenczy, 474 f.

¹²⁾ Siehe FN 9. Zur Bestätigung vgl die Verordnungen RGI 285–290/1897 und 305/1897; in Ungarn die Verordnung des ungarischen Justizministers 1897–71362. sz imr. Vgl noch V. Hoyer, Bemerkungen zur Geschichte der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Österreich im 19. Jahrhundert, ZfRV 1964, 96, 102.

¹³⁾ Vgl Schoibl, Der Gerichtsstand für Warenforderungen der Kaufleute nach § 87a JN und der österreichisch-deutsche Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag 1959. Allgemeines anhand eines konkreten Anlassfalles, AnwBl 1989, 121.

¹⁴⁾ Amtliche Begründung des GA XLII vJ 1914 über die Verkündung des Abkommens über die gegenseitige Executionsrechts-hilfe zwischen Ungarn und den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Corpus Juris Hungarici 1914, 441.

¹⁵⁾ GA I vJ 1911. In Kraft getreten am 1. 1. 1915. Siehe dazu Hellmer, Zur neuen ungarischen Zivilprozessordnung, GZ 1913, 274; Kutasi, Die neue ungarische ZPO in ihrer Rückwirkung auf Österreich, JBl 1911, 265 ff.

¹⁶⁾ § 33 des GA LIV vJ 1912 über die Einführung der Pp, ungarische Abkürzung Ppé.

¹⁷⁾ Siehe die Befürchtungen und Vorschläge bei Hellmer, 273 f.

¹⁸⁾ Szászy, Nemzetközi magánjog [Internationales Privatrecht] (Budapest 1938) 182 f.

dem Ausland bestimmt. Daraus folgte, dass die in den Staaten, die strengere Anerkennungsbedingungen hatten als die ungarische rPp, gefällten Entscheidungen in Ungarn nicht anerkennungsfähig waren¹⁹).

Bezirksrichter *Hellmer* hatte bereits am 23. 1. 1913 in seinem Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft festgestellt, dass nach der neuen ungarischen Regelung die österreichischen Kaufleute ungarische Schuldner nur in den seltensten Fällen in Österreich klagen könnten, und das zu einer wirtschaftlichen Entfremdung führe. Die durch die rPp um Ungarn gebildete chinesische Mauer sei nur durch einen Staatsvertrag abzubauen²⁰).

Aus der Sicht Ungarns wurden staatsvertragliche Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckung bis zum zweiten Weltkrieg nur im Verhältnis zu Österreich und Serbien geschaffen²¹). Neben diesen Vollstreckungsrückstellungen war die Executionsgegenseitigkeit in speziellen Fragen durch einige Staatsverträge gesichert. So zB das Haager Abkommen über die Rechtshilfe in Zivilsachen vom 17. 7. 1905²²) für Verfahrenskosten und Barauslagen; die Berner und Römer Übereinkommen über den Eisenbahnfracht-, -personen- und -gepäckverkehr von 1924 und 1933 in den in Art 55 erwähnten Fällen. Diese Übereinkommen waren zwischen Österreich und Ungarn auch anwendbar.

3. Das Vollstreckungsabkommen 1914

Das Abkommen über die gegenseitige Vollstreckungsrückstellung zwischen Ungarn und den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wurde am 10. 5. 1914 ratifiziert und in Ungarn mit dem GA XLII vJ 1914 verkündet²³).

Das Abkommen hatte folgende vermögensrechtliche Ansprüche betreffende Akte und Urkunden wechselseitig im Artikel 1 als vollstreckbar anerkannt:

1. Die im bürgerlichen Streitverfahren erflossenen rechtskräftigen Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse, Zahlungsaufträge im Mandats- Wechsel- und Scheckverfahren);

2. die im bürgerlichen nichtstreitigen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Beschlüsse und Urteile über Unterhaltsansprüche;

¹⁹) Szászy, 183.

²⁰) Bericht in GZ 1913, 69 ff (72).

²¹) Die Gegenseitigkeit wurde noch festgestellt im Verhältnis zum Waadt (Vaux) gemäß der Regierungserklärungen vom 13. 3. 1885.

²²) Das Abkommen war zwischen Ungarn und Österreich gemäß 29.326/1929. I. M. VII anwendbar.

²³) In Österreich siehe die VO des JM vom 26. 10. 1914 über die Regelung der Vollstreckungsrückstellung zwischen den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone, RGBI 299 und die DVO des JM vom 29. 12. 1914, RGBI 365. Aus der Literatur: *Schauer*, Über den Vollstreckungsrückstellung-Vertrag mit Ungarn, GZ 1914, 185 ff; *Sperl*, Die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Österreich und Ungarn (Graz 1915); *Hellmer*, Bemerkungen zum beabsichtigten Vollstreckungsabkommen mit Ungarn, JBl 1914, 237; *Ajlaki*, Die Vollstreckung österreichischer Erkenntnisse nach der neuen ungarischen Zivilprozessordnung, JBl 1911, 497; *Hellmer*, Bemerkungen zum Vollstreckungsabkommen mit Ungarn, JBl 1915, 29. In Ungarn wurde das GA 1914:LXII durch das GA 1914:LI ergänzt. Die Durchführung erfolgte mit der Verordnung 74.800 I. M. des ungarischen Justizministers (Igazságügyi Közlöny XXIII. 809). Die Rechtslage im Bereich der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse wurde durch die Verordnung 72.300/1914. I. M. des ungarischen Justizministers geklärt.

3. Vergleiche, die im bürgerlichen streitigen und nichtstreitigen Verfahren abgeschlossen wurden;

4. die im Konkursverfahren abgeschlossenen rechtskräftig bestätigten Vergleiche und Zwangsausgleiche, die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse, die amtlichen Auszüge aus den während des Konkursverfahrens aufgenommenen Anmeldeprotokollen und die rechtskräftig bestätigten Beitragsberechnungen im Konkurs einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft;

5. die rechtskräftigen Entscheidungen der Börsenschiedsgerichte und der Börsengerichte sowie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche;

6. Notariatsakte.

Als vollstreckbar wurden nicht anerkannt die im Mahnverfahren ergangenen Zahlungsbefehle und die im bürgerlichen streitigen oder nichtstreitigen Verfahren ergangenen Entscheidungen, welche eine Geldbuße oder Geldstrafe verhängten. Gemäß Art 3 des Abkommens waren die gerichtlichen Entscheidungen im Sinne des Art 1 Z 1 zu vollstrecken, wenn einer der in den Z 1-15 des Art 3 bezeichneten Zuständigkeitsgründe bei dem erkennenden Gerichte vorhanden und nicht ein Gericht des Vollstreckungsstaates ausschließlich zur Entscheidung zuständig war²⁴).

Der Vollstreckungsrückstellungsvertrag trat am 1. 1. 1915 und blieb zunächst bis zum Ablaufe des Jahres 1917 in Kraft. Die Schlussvorschriften haben aber bestimmt, dass, falls keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ende dieses Zeitraumes seine Absicht, den Vertrag außer Kraft zu setzen anzeigt, er bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tag an in Geltung bleibt, an dem ihn der eine oder andere der vertragschließenden Teile kündigt²⁵). Wie sich das Schicksal des Abkommens nach 1917 gestaltet hat, wird nach Besprechung der aktuellen Rechtslage dargestellt.

II. Die aktuelle Rechtslage

1. Nationales Recht

1.1 Anerkennung

Die Gesetzesverordnung Nr 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht regelt das Problem im Kapitel XI unter dem Titel „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Beschlüsse“. Gemäß § 70 Abs I ist der Beschluss eines ausländischen Gerichtes oder einer anderen ausländischen Behörde – wenn die GV nichts anderes bestimmt – anzuerkennen, wenn das ungarische Gericht oder eine andere ungarische Behörde keine ausschließliche Jurisdiktion hatte. Der in einer Sache gefasste Beschluss eines ausländischen Gerichtes oder einer anderen Behörde, hinsichtlich der das ungarische Gericht oder eine andere Behörde ausschließliche Jurisdiktion hatte, darf nur in den in der Gesetzesverordnung bestimmten Fällen *anerkannt* werden.

So wird anerkannt: a) der im Ehescheidungsprozess desjenigen ungarischen Staatsangehörigen gefällte Beschluss,

²⁴) Zu Einzelheiten siehe *Neumann/Lichtblau* (Hrsg), Kommentar zur Executionsordnung, Dritte Auflage, Erster Band (Wien 1928) 351 ff.

²⁵) Siehe Verordnung des Justizministers vom 26. 10. 1914 über die Regelung der Vollstreckungsrückstellung zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone. RGBI für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder 1914, 1160.

dessen Wohnsitz im Ausland ist (§ 71 a); b) der Beschluss, der den im Ausland lebenden ungarischen Staatsangehörigen unter Pflege stellt oder die Pflege einstellt (§ 71 b); c) der Beschluss, mit dem das ausländische Gericht oder die andere Behörde die Adoption eines ungarischen Staatsangehörigen bestätigt, genehmigt oder aufgehoben hat, vorausgesetzt, dass der Adoptierende ausländischer Staatsangehöriger ist und die ungarische Vormundschaftsbehörde die Adoption genehmigt hatte (§ 71 c); d) der Beschluss des ausländischen Gerichtes oder einer anderen ausländischen Behörde, der aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das im Ausland durch oder gegen den ungarischen Staat oder ein Organ der ungarischen Staatsgewalt oder Staatsverwaltung, oder das durch einen ungarischen Staatsangehörigen, der im Ausland als diplomatischer Vertreter tätig ist oder aus anderem Grund der Gerichtsbarkeit nicht untersteht, eingeleitet worden ist, vorausgesetzt, dass der ungarische Staat auf die Immunität ausdrücklich verzichtet hat oder kraft eines internationalen Vertrages oder wegen Bestehens der Gegenseitigkeit das ausländische Gericht oder die andere Behörde vorgehen konnte (§ 72 Abs I). Ein in einem solchen Verfahren gefasster Beschluss kann nur dann vollstreckt werden, wenn der ungarische Staat auch auf die Immunität hinsichtlich der Vollstreckung ausdrücklich verzichtet hat.

Diese zwingenden Fälle der Anerkennung werden aber im § 73 wesentlich *ingeschränkt*. Auch im Falle des Bestehens der obigen Bedingungen kann der ausländische Beschluss nicht anerkannt werden, wenn a) seine Anerkennung gegen die ungarische öffentliche Ordnung verstoßen würde, b) demjenigen gegenüber, zu dessen Lasten der Beschluss gefasst wurde, das Gericht oder die andere Behörde aufgrund eines solchen Zuständigkeitsgrundes vorgegangen ist, der nach dem Recht des ausländischen Staates gegenüber dem eigenen Staatsbürger (der juristischen Person) nicht angewendet werden kann, c) derjenige, zu dessen Lasten der Beschluss gefasst wurde, im Verfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat, sei es wegen der Ordnungswidrigkeit des Verfahrens oder weil die Vorladung ihm am Wohnsitz (Sitz) in Ungarn oder am Ort des Verfahrens seinem durch ihn benannten Beauftragten nicht zugestellt wurde, d) über ein aus demselben Sachverhalt stammenden identen Recht ein ungarisches Gericht oder eine andere ungarische Behörde zwischen den identischen Parteien früher einen rechtskräftigen Beschluss gefasst hat, e) vor Einleitung des ausländischen Verfahrens vor einem ungarischen Gericht oder einer anderen ungarischen Behörde unter den identischen Parteien wegen desselben aus demselben Sachverhalt stammenden Rechtes ein Verfahren eingeleitet wurde²⁶).

1.2 Vollstreckung

Nach den Fragen der Anerkennung beschäftigt sich das Nmjt im § 74 mit der *Vollstreckung* der ausländischen Beschlüsse. § 74 Abs I bestimmt ausdrücklich, dass der hinsichtlich von *vermögensrechtlichen Ansprüchen* gefasste, ebenso der in einer Rechtsache über die Übertragung des Sorgerechtes eines Kindes gefasste rechtskräftige Beschluss eines ausländischen Gerichtes oder einer anderen Behörde aufgrund eines internationalen Vertrages oder der Gegenseitigkeit vollstreckt werden kann. Aber auch im Falle der Gegenseitigkeit ist eine Vollstreckung nicht zulässig, wenn der Beschluss des ausländischen Gerichtes oder der ande-

ren Behörde aus einem in dieser Gesetzesverordnung bestimmten Grund nicht anerkannt werden kann. Über das Bestehen der Gegenseitigkeit erteilt der Justizminister eine für das Gericht und die andere Behörde verbindliche Erklärung. Diese Bestimmungen sind auch auf Vollstreckung eines Beschlusses des ausländischen Schiedsgerichtes anzuwenden (§ 74 Abs III).

Daraus folgt, dass Urteile österreichischer Gerichte in Ungarn – außer den in den multilateralen Staatsverträgen besonders geregelten Fällen – nur beim Vorliegen eines entsprechenden (bilateralen) Staatsvertrages oder der Gegenseitigkeit vollstreckbar sind. Zur Gegenseitigkeit ist zu erwähnen, dass es sich hier um eine sog. „zu beweisende Gegenseitigkeit“ handelt. Art 6 des Nmjt macht die Anwendung des ausländischen Rechtes nicht von der Gegenseitigkeit abhängig, es sei denn, dass eine Rechtsnorm anderes bestimmt. Gemäß Abs II ist in dem Fall die Gegenseitigkeit bis zum entgegengesetzten Beweis als gegeben zu vermuten. Wenn eine Rechtsnorm den Beweis der Gegenseitigkeit fordert, erteilt der Justizminister über das Bestehen der Gegenseitigkeit eine für das Gericht und die andere Behörde verbindliche Erklärung²⁷).

Wie gesehen, spielt die Gegenseitigkeit im ungarischen IPR weiterhin eine sehr starke Rolle, obwohl die Literatur diese traditionelle Idee längst heftig kritisiert hat²⁸) und in Österreich das internationale Zivilprozessrecht von dem Gegenseitigkeitserfordernis bereits bereinigt wurde²⁹). Was die Gegenseitigkeit im Verhältnis Ungarn–Österreich betrifft ist festzustellen, dass es laut Erklärung des ungarischen Justizministers keine Gegenseitigkeit gibt, die die Vollstreckung österreichischer Urteile ermöglichen würde. Letztendlich bedeutet dies alles, dass *österreichische vermögensrechtliche Urteile nach herrschender Auffassung und Judikatur wegen Mangel an entsprechender staatsvertraglicher Regelung und Gegenseitigkeit in Ungarn nicht vollstreckbar sind*. Diese fehlende (?) Vollstreckungsmöglichkeit stellt auch übliche, in der Praxis sehr bedeutende Institute, wie zB Gerichtsstandvereinbarungen, in völlig neue Perspektiven, wie es der folgende Fall zeigt.

1.3 Vollstreckung durch Konkurs?

Die österreichische Klägerin hatte am 3. 12. 1990 einen Lieferungsvertrag mit dem ungarischen Bekl über die Lieferung von Kürbiskernen. Im P 8 des Vertrages hatten die Parteien vereinbart, dass „in allen Streitigkeiten aus dem Vertrag ausschließlich das zuständige Gericht in Graz zu entscheiden hat“. Da der Vertrag nicht erfüllt wurde, hatte die Klägerin eine Klage auf Zahlung von S 1,059.000,- und Zinsschaden erhoben. Das Landesgericht Graz hatte der Klage stattgegeben. Das Urteil wurde am 18. 6. 1994 rechtskräftig, und die Klägerin versuchte es in Ungarn zu vollstrecken. Das ungarische Justizministerium hat aber die Kl darüber informiert, dass zwischen Österreich und Ungarn der Vollstreckung vermögensrechtlicher Urteile das Fehlen eines entsprechenden Staatsvertrages oder Gegenseitigkeit entgegensteht. Merkwürdigerweise versuchte die Kl ihre Ansprüche mittels Konkursverfahrens³⁰) gel-

²⁷) *Mádl/Vékás*, 569.

²⁸) Vgl *Kegel*, Internationales Privatrecht⁶ (München 1995) 818; *Kralik*, ÖJZ 1959, 253; *Klagen*, Verfassungswidrige Gegenseitigkeit, RIW 1976, 149; *Schütze*, Die Rechtsprechung des BGH zur Verteidigung der Gegenseitigkeit, NJW 1969, 293.

²⁹) Siehe die Darstellung bei *Czernich*, 496 ff.

³⁰) In Ungarn wurde das Konkursverfahren in letzter Zeit zu einem Prozessersatz. Die Gläubiger versuchen ihre Forderungen

²⁶) § 73 Nmjt. Siehe *Mádl/Vékás*, 568.

tend zu machen. Es wurde gemäß § 27 Abs II Punkt a) und b) des Gesetzes Nr IL von 1991 über das Konkursverfahren, das Liquidationsverfahren und die freiwillige Liquidation (Cst)³¹⁾ über die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Bekl und die Eröffnung des Konkurses beantragt. Das Hauptstädter Gericht hatte den Konkurs des Bekl verordnet. Der Bekl beschwerte sich dagegen. In dem Beschwerdeverfahren vor dem Obersten Gericht wurden die Antragsgründe folgendermaßen geprüft.

In § 27 Cst heißt es: Das Gericht ordnet den Konkurs des Schuldners in einem Beschluss an, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt wird. Das Gericht fasst seinen Beschluss über die Anordnung des Konkurses innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang des Antrages auf Durchführung des Verfahrens. Der Anfangszeitpunkt des Konkurses ist der Tag, an dem der Beschluss Rechtskraft erlangt; im Hinblick auf die Anmeldung der Gläubigerforderungen gilt jedoch der Tag der Veröffentlichung des Beschlusses über den Konkurs als Anfangszeitpunkt (§ 28). Das Gericht stellt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dann fest, wenn a) er seine nicht bestrittenen oder anerkannten Schulden innerhalb von 60 Tagen nach der Fälligkeit nicht beglichen hat, oder b) die gegen ihn durchgeführte Vollstreckung ergebnislos war, oder c) er seiner Zahlungspflicht trotz des im Ausgleichsverfahren abgeschlossenen Ausgleiches nicht nachgekommen ist.

Das Oberste Gericht (Legfelsőbb Bíróság, LB) stellte fest, dass im Punkt a) beschriebene Merkmale nicht gegeben sein können, wenn zwar der Schuldner die Forderung des Gläubigers nicht bestreitet, aber ein rechtskräftiges Urteil ihn zur Leistung verpflichtet. Zum Punkt b) wurde von der Klägerseite vorgeführt, dass die Erfolglosigkeit der Vollstreckung in diesem Fall sehr wohl gegeben ist, da die Bestimmungen des Nmjt ein Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht zulassen. Dazu hat das LB richtig festgelegt, dass man über Erfolglosigkeit eines Verfahrens erst dann sprechen kann, wenn ein solches Verfahren überhaupt eingeleitet wurde. Diese Bestimmungen des Cst können nicht zur Umgehung der allgemeinen Regeln des Nmjt führen. In dem Sinne wurde der Antrag auf Verordnung des Konkurses des Schuldners mit der Begründung abgewiesen, dass zwischen Österreich und Ungarn keine entsprechende staatsvertragliche Regelung existiere³²⁾. Zur Beantwortung der Fragestellung soll also demnächst geprüft werden, ob eine entsprechende staatsvertragliche Regelung tatsächlich fehle.

statt des umständlichen Gerichtsverfahrens mittels Konkursverfahren geltend zu machen. Es wird dadurch erleichtert, dass das Gesetz die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht auf dessen tatsächliche Vermögensverhältnisse, sondern auf formale Bedingungen abstellt.

³¹⁾ Die von diesem Gesetz angewandte Terminologie entspricht aber der deutsch-österreichischen, sogar der früheren ungarischen nicht. Das Konkursgesetz regelt drei Verfahrensarten: das Konkursverfahren, die Liquidation und die Endabrechnung. Unter Konkursverfahren ist das Verfahren zu verstehen, in dem der Schuldner – im Interesse eines Vergleichsabschlusses – einen Zahlungsaufschub anregt bzw den Versuch zum Abschluss eines Vergleichs unternimmt (§ 1 Abs II Cst). Das ungarische Konkursverfahren ist also mit dem österreichischen Ausgleichs- oder Vorverfahren vergleichbar. Unter der Bezeichnung Liquidationsverfahren wird ein im Allgemeinen als Konkursverfahren bezeichnetes Verfahren verstanden. Die Endabrechnung ist mit einem Abwicklungsverfahren (nach deutscher Terminologie die Liquidation) identisch. Vgl Török, Das ungarische Insolvenzrecht, Arbeitspapier Nr 21 des Forschungsinstitutes für Mittel- und Osteuropäisches Wirtschaftsrecht (Wien 1994), 3.

³²⁾ Legf. Bír. Gfv. X. 32.658/1995.

2. Staatsverträge über Vollstreckungsrechtshilfe

2.1 Multilaterale Staatsverträge

Eine Möglichkeit für Anerkennung und Vollstreckung von österreichischen Urteilen in Ungarn kann einerseits durch multilaterale Übereinkommen geschaffen werden. Es sind folgende Abkommen zu nennen, an denen sowohl Österreich als auch Ungarn als Vertragsstaaten beteiligt sind:

1. Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958. Es ermöglicht die Vollstreckung von Schiedssprüchen gemäß Art 1 Abs I³³⁾;
2. das Haager Prozessübereinkommen vom 1. 3. 1954, dessen Art 18f die Vollstreckung von Prozesskostenentscheidungen zulassen³⁴⁾;
3. das Haager Unterhaltsvollstreckungsabkommen vom 15. 4. 1958 ermöglicht in Art 2 die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Beschlüssen in Unterhaltsangelegenheiten³⁵⁾;
4. Das New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956³⁶⁾.

Diese multilateralen völkerrechtlichen Regelwerke bieten also keine *allgemeine* Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer vermögensrechtlicher Urteile in Ungarn. Es soll letztlich geprüft werden, inwieweit die Vollstreckung aufgrund eines bilateralen Staatsvertrages zwischen Österreich und Ungarn ermöglicht wird.

2.2 Das Schicksal des Vollstreckungsrechtshilfevertrages 1914

Trotz der eindeutigen Übergangsregelungen war die Gültigkeit des Vertrages im Laufe der Zeit mehrmals in Frage gestellt. Obwohl bisher keine ausdrückliche Kündigung oder Außerkraftsetzung erfolgte, ist die Gültigkeit des Vertrages selbst wegen der völkerrechtlichen und politischen Ereignisse im Europa des XX. Jahrhunderts fraglich geworden.

2.2.1 Weitergeltung nach 1918

Regierungssekretär aD Schwartz hat 1929 ausdrücklich festgestellt, dass der Vertrag infolge des am Ende Oktober 1918 geschehenen Zusammenbruches der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie außer Kraft getreten sei³⁷⁾. Bei Verbeek finden wir den Vertrag im Verzeichnis der Verträge unter dem Titel IV „Nicht mehr gültige Ver-

³³⁾ BGBl 1961/200. In Ungarn die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr 25 vJ 1962. Text und Literatur in Neumann/Lichtblau (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung, Vierte Auflage, Erster Band (Wien 1969) 791 ff.

³⁴⁾ Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl 91/1957 idF: BGBl 40/1958 (DFB). In Ungarn verkündet durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr 8 vJ 1966. Siehe V. Hoyer, Das Haager Prozessübereinkommen vom Jahre 1954, ÖJZ 1958, 371–378; Mádl/Vékás, Nemzetközi magánjog, a nemzetközi gazdasági kapcsolatok joga [Internationales Privatrecht, Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen] (Budapest 1992) 540, 571; Kengyel, Az európai polgári eljárásjog és a magyar jogfejlődés [Das ungarische Zivilprozessrecht und die europäische Rechtswicklung] Jogtudományi Közlöny 1992/3–4, 166–171.

³⁵⁾ Siehe Neumann/Lichtblau, 800 ff.

³⁶⁾ BGBl 1969/316. In Ungarn die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr 53 vJ 1957.

³⁷⁾ Schwartz, Die internationalen Beziehungen des ungarischen Zivilprozessrechtes, ZIntR 41 (1929) 196.

träge³⁸⁾. Dagegen schien die Gültigkeit des Vertrages in Österreich eindeutig zu sein, wie es aus dem § 48 des österreichischen Rechtshilfeerlasses entnommen werden kann³⁹⁾. Noch klarer wird die Rechtslage, wenn man auch jene gerichtlichen Entscheidungen in Betracht nimmt, wo der Vertrag sowohl von österreichischen als auch von ungarischen Gerichten ohne weiteres angewendet wurde⁴⁰⁾. Auch die Kommentarliteratur zur Executionsordnung hat den Staatsvertrag als weiterhin gültig erwähnt und kommentiert⁴¹⁾. In der ungarischen Literatur war die Gültigkeit des Staatsvertrages – außer Schwartz – nicht in Frage gestellt. Szászy behandelte 1933 den Staatsvertrag als eindeutig gültig⁴²⁾. Er erklärte sogar, dass die allgemeine Nichtanerkennung ausländischer Urteile der Politik der ungarischen Regierung entspreche, da Ungarn Schuldnerstaat sei und so kein Interesse am Abschluss von Vollstreckungsabkommen hätte⁴³⁾. Als letztes Argument ist noch die Verordnung 43935/1938. I. M. des ungarischen Justizministers zu erwähnen, wonach bis auf weitere Maßnahmen die Gesetzesartikel 1914:XLII und 1914:LI und Verordnung 74.000/1914. I. M. anzuwenden waren. Diese Verordnung führt uns aber zur weiteren Stufe des Problems, nämlich zu dem des Anschlusses Österreichs. Noch schwieriger ist nämlich die Frage, ob der Vertrag nach 1938 bzw 1945 weitergalt oder nicht.

2.2.2 Der Anschluss und die Kontinuität Österreichs

Die Rechtslage auf dem Gebiet des österreichisch-ungarischen Rechtsverkehrs in Zivilsachen änderte sich wesentlich mit dem zweiten Weltkrieg. Die Teilung Europas durch westliche und sowjetische Besatzungszonen und der darauf aufgebaute ideologisch-militärische Eiserner Vorhang hat die Entwicklung beider Staaten auseinander gebracht. Diese neuen Umstände führten einerseits zu der Diskussion, ob die völkerrechtlichen Verträge aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg auf die wiedererstandene Republik Österreich übergegangen waren. Nach der (seit 1945) herrschenden Okkupationstheorie wurde 1945 Österreich nicht abermals wie 1918 neu begründet, sondern wiederhergestellt⁴⁴⁾. Die Okkupationstheorie, die ihre Stützen in der Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit des Anschlusses hat, behauptet somit die Kontinuität des Staates Österreich seit 1918⁴⁵⁾. Das sollte auch die Weitergeltung des Staatsvertrages bedeuten.

In der österreichischen Literatur stellte Loewe demgegenüber eindeutig fest, dass der Vertrag (nur) bis zur Annexion Österreichs in Kraft geblieben sei⁴⁶⁾. Szászy hat

unter Berufung einer Erklärung der deutschen Regierung das Abkommen für weiterhin gültig gehalten⁴⁷⁾. Jellinek hat das Problem am eingehendsten geprüft. Als Ergebnis stellte er fest, „damit ist ganz allgemein die Frage entschieden, ob die österreichischen Vollstreckungsverträge nach 1938 in Geltung geblieben sind. Beim deutschösterreichischen und beim italienisch-österreichischen ist die Frage zu verneinen, im übrigen zu bejahen“⁴⁸⁾. Ausdrückliche Anerkennung dieser Theorie lässt sich nur im Zusammenhang des schweizerisch-österreichischen Vertrages finden⁴⁹⁾. Mit den Worten von Jellinek: „Da Österreich ein stark ausgeprägter Juristenstaat ist, dessen Justizgesetzgebung von der reichsdeutschen erheblich abweicht, sind auch die österreichischen Justizverträge für das Gebiet Österreichs vorläufig bestehen geblieben, bis sie durch Kündigung oder Neuordnung ihr Ende gefunden haben.“⁵⁰⁾

2.2.3 Die Entwicklung nach 1945

Obwohl aus österreichischer Sicht die völkerrechtliche Kontinuität eindeutig festgestellt wurde, haben in den vom Schicksal heimgesuchten, von der Sowjetunion besetzten Staaten nach 1945 politische Umwälzungen stattgefunden, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht immer ratsam erscheinen ließen⁵¹⁾. Als die Österreichische Republik wieder voll unabhängig war, stand zwischen Ost- und Westeuropa bereits der Eiserner Vorhang, der den Personen- und Warenverkehr ausgeschlossen hatte. So gab es kaum Bedürfnisse unter den Verhältnissen des Kalten Krieges, sich mit den Fragen der Vollstreckung ausländischer Urteile in Ost-West-Angelegenheiten auseinander zu setzen. Die sozialistischen Staaten schlossen sehr früh umfassende Rechtshilfeabkommen miteinander, die die tatsächlichen Bedürfnisse völlig befriedigt hatten. Daneben gab es keinen Grund auch aus österreichischer Sicht, über die Frage der Vollstreckung ungarischer Urteile überhaupt nachzudenken, da die Anerkennung der Urteile der Gerichte, die auf der Basis der „sozialistischen Gesetzmäßigkeit“ standen, sehr viel Gefahr in sich getragen hätte.

In Ungarn erfolgte der Aufbau der sozialistischen Rechtsordnung verhältnismäßig rasch⁵²⁾. Die Rechtssetzung geschah in erster Linie durch Regierungsverordnungen, die auch gesetzliche Bestimmungen außer Kraft setzen konnten. Das vor 1945 geltende, als „faschistisch-feudal“ bezeichnete alte Recht wurde aber allgemein nicht außer Kraft gesetzt. Vielmehr wurden die einzelnen Vorschriften nach ideologischen Gesichtspunkten beurteilt. Bestimmungen, die mit der neuen Ideologie nicht vereinbar waren, wurden einfach nicht mehr angewendet. Diese bloße Nichtanwendung durfte aber nicht zum Erlöschen der Rechtssätze führen. Zwischen 1949 und 1957 entstand eine komplexe, sozialistische Rechtsordnung, die jede Anknüpfung an das alte Recht verweigerte. Gesetzessammlungen, Lehrbücher und Handbücher wurden geschrieben, als ob die Geschichte des ungarischen Rechts erst mit der Befreiung (1945) begonnen hätte⁵³⁾.

³⁸⁾ Verbeek, Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile, ZIntR 45 (1931/32) 137.

³⁹⁾ Vgl. Hoyer/Chlanda, Rechtshilfeerlass (Wien 1952) 81.

⁴⁰⁾ Siehe einerseits die Verweisungen bei Jellinek, 57. Für Ungarn: Jogi Hírlap Döntvénytára (Entscheidungssammlung der Juristischen Zeitung) I 16453, II 310, 398 und 616, IV 1021, 1022, X 102.

⁴¹⁾ Neumann/Lichtblau (Hrsg), Kommentar zur Executionsordnung, Dritte Auflage, Erster Band (Wien 1928) 351 ff.

⁴²⁾ Szászy, A külföldi hatóságokhoz jogsegély nyújtása céljából intézett megkeresések szabályozása a magyar nemzetközi polgári perjogban [Die Regelung der Ersuchen um Rechtshilfeleistung der ausländischen Behörden im ungarischen internationalen Zivilprozessrecht] Magyar Jogi Szemle [Ungarische Juristische Rundschau] 1933, 323 ff (325).

⁴³⁾ Szászy, 326.

⁴⁴⁾ Brauner, 262.

⁴⁵⁾ AaO.

⁴⁶⁾ Loewe, Zwischenstaatliche Beziehungen in Zivilrechtssachen im neuen Europa, NZ 1991, 147 ff.

⁴⁷⁾ Szászy, 182.

⁴⁸⁾ Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Erstes Heft (Berlin-Tübingen 1953) 59.

⁴⁹⁾ Hoyer/Chlanda, 193 f.

⁵⁰⁾ Jellinek, 59.

⁵¹⁾ So Loewe, aaO.

⁵²⁾ Zur Entwicklung des bürgerlichen Rechts 1945–1948 siehe Arató, Die Entwicklung des bürgerlichen und Zivilprozessrechts in den Jahren 1945–1948, RabelsZ 16 (1951) 281 ff.

⁵³⁾ Hatályos Jogszabályok Gyűjteménye [Sammlung geltender Rechtsvorschriften] 1945–1958. Vorwort: Die Sammlung enthält die vor 1945 erlassenen, noch geltenden Rechtsvorschriften nicht.

Im Bereich des Vollstreckungsrechtes wurde 1955 das neue Vollstreckungsverfahrensgesetz erlassen. Art 209 bestimmte unter anderem, dass ausländische Urteile nur aufgrund der Gegenseitigkeit oder eines Staatsvertrages zu vollstrecken sind. Die „junge sozialistische“ Rechtsliteratur behandelte das Problem nach den eigenen Interessen. Das jüngste Handbuch zur gerichtlichen Vollstreckung stellte fest, dass aufgrund mangelnder Gegenseitigkeit zur Zeit keine Vollstreckung zulässig sei. Als einschlägige Staatsverträge wurden nur die mit den sozialistischen Staaten aufgezählt⁵⁴). *Réczei* hat in seinem IPR-Handbuch 1961 klargestellt, dass die Zurückhaltung bei Vollstreckung fremder Urteile ein Mittel des Schutzes der Zahlungsbilanzen ist, die beschränkenden Devisenbestimmungen ergänzend. Unter dem Titel „Quellen des ungarischen internationalen Privatrechts“ führt er den österreichisch-ungarischen Staatsvertrag nicht auf.⁵⁵) Bei *Vida*⁵⁶) findet man dagegen die Rechtshilfeverträge mit Italien (GA 1927:I), Großbritannien (GA 1936:XIII) und Türkei (GA 1940:XXIV), der österreichisch-ungarische Vollstreckungsrechtshilfevertrag wurde aber nicht erwähnt. Der Vertrag war vergessen. Als Einziger brachte *Magyary* Licht ins Dunkel. In seinem Handbuch zum Prozessrecht finden wir den Satz „Der mit den Gesetzen 1914:XLI und LI verkündete Staatsvertrag ist wegen des Anschlusses Österreichs nur provisorisch in Kraft.“⁵⁷) Dieser Satz zeigt aber eindeutig, dass die Weitergeltung des Vertrages nur von der Entwicklung des österreichischen Staates und Rechts abhing (siehe Punkt 2.2.2). Es lässt sich feststellen, dass – obwohl der Staatsvertrag 1914 nach völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Maßstäben als gültig zu beurteilen ist –, die Interferenz der Unsicherheiten der beiden Rechtsordnungen dazu geführt hat, dass der Vertrag nicht mehr erwähnt, anders gesagt unabsichtlich vergessen und verschwiegen wurde.

2.2.4 Das Rechtshilfeübereinkommen 1965

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde von der österreichischen Seite schon Anfang 1946 angeregt, den Rechtsverkehr mit Ungarn wieder in Gang zu setzen⁵⁸). Mitte 1946 ist ein Entwurf eines umfassenden Rechtshilfe- und Auslieferungsvertrages vorbereitet worden, der auch Bestimmungen über Zwangsvollstreckung enthalten hatte. Bei den Verhandlungen anlässlich der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Donauländischer Juristen in Budapest im April 1947 hat die ungarische Seite den Wunsch geäußert, den großen Vertrag in Teilverträge zu zerlegen. Die Verhandlungen wurden in Wien fortgesetzt und am 13. 11. der Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über den Rechtshilfeverkehr in bürgerlichen Rechtssachen paraphiert⁵⁹). Der Ge-

danke des Abschlusses eines „*rechtspolitischen Vertrags*“ wurde aber bereits 1947 fallen gelassen⁶⁰).

Die Verhandlungen wurden im Jahre 1956 neu aufgenommen. Die für Herbst beabsichtigten Verhandlungen mussten aber infolge der revolutionären Ereignisse in Ungarn auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Delegationen der Parteien verhandelten erst wieder im Dezember 1964 in Wien auf der Grundlage eines neuen österreichischen Entwurfes. Der neue Entwurf eines Rechtshilfevertrages wurde am 11. 12. 1964 paraphiert, sodann am 9. 4. das *Übereinkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivilsachen und Urkunden* zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Republik Österreich in Wien unterzeichnet⁶¹). Der Vertrag – wie die mit den osteuropäischen Staaten – sieht keine gegenseitige Vollstreckung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor. Art 3 macht nur die Vollstreckung hinsichtlich Prozesskosten möglich. Noch an demselben Tag wurde mit Ungarn ein weiteres Übereinkommen über die Regelung von Nachlassangelegenheiten unterschrieben. Art 10 dieses Nachlassvertrages⁶²) regelt die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Nachlasssachen.

Es ist mehr als merkwürdig, dass weder im Vertragstext noch in der Regierungsvorlage ein Wort über den Vollstreckungsrechtshilfevertrag 1914 gefallen ist. Es ist sogar im Briefwechsel zu dem neuen Vertrag festgestellt worden, dass Einvernehmen darüber besteht, dass „dieser Vertrag die Bestimmungen anderer Verträge, die einen oder beide Vertragsstaaten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages binden, nicht berührt“. Sinngemäß bezieht sich dieser Satz auf die einschlägigen multilateralen Staatsverträge, besonders auf das Haager Prozessübereinkommen vom 17. 7. 1905. Trotzdem ist aber der Satz auch so auszulegen, dass – gemäß der Regel des völkerrechtlichen Vertragsrechts – auf die Fragen der Vollstreckung von Prozesskosten und Nachlassentscheidungen gemäß § 10 Nachlassvertrages bereits die neuen Regeln auf Vollstreckung anderer Erkenntnisse weiterhin die Bestimmungen des Vollstreckungsrechtshilfevertrages 1914 anzuwenden sind.

III. Ergebnisse

Wie es die vorigen Ausführungen zeigten, sind die österreichisch-ungarischen Verhältnisse im Bereich der zivilrechtlichen Zusammenarbeit mit vielen Missverständnissen belastet. Obwohl es keine Gründe gibt, den Vollstreckungsrechtshilfevertrag 1914 als nicht mehr gültig zu qualifizieren, wird die Existenz des Vertrages in beiden Staaten (indirekt) verneint. Eine ausdrückliche Stellungnahme ist nicht zu finden. So gibt es nach aktueller Rechtslage und herrschendem Meinungsstand keine Möglichkeit, die in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gefällten Urteile der österreichischen Gerichte in Ungarn zu vollstrecken. Man braucht keine Worte zu verlieren, die Nachteile dieses

⁵⁴) *Hegyháti/Mátéffy/Vida/Záhony*, A bírósági végrehajtás [Die gerichtliche Vollstreckung] (Budapest 1957) 388f.

⁵⁵) *Réczei*, Nemzetközi magánjog [Internationales Privatrecht] (Budapest 1961) 363.

⁵⁶) *A bírósági végrehajtás* [Die gerichtliche Vollstreckung] (Budapest 1963) 103.

⁵⁷) *Magyary*, Magyar polgári perjog [Ungarisches Zivilprozessrecht], überarbeitet von *Nizsalovszky* (Budapest 1957) 52.

⁵⁸) Darstellung der Entwicklung aufgrund der Erläuternden Bemerkungen zu 335 der Beilagen zu den st Prot des Nationalrates (XI. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich 1966–67 (Wien 1967) 15.

⁵⁹) Der Ministerrat hat den Vertrag am 13. 12. genehmigt und die Unterzeichnungsvollmacht erteilt.

⁶⁰) *Matscher*, Zwischenstaatliche Abkommen über den Rechtshilfeverkehr in Maurach/Schulz/Rosenthal/Schroeder (Hrsg.), Zeitgenössische Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts (Tübingen/Basel 1972), 380.

⁶¹) *Übereinkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivilsachen und Urkunden* zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Republik Österreich, BGBl 1967/305. In Ungarn verkündet durch die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr 24 vom Jahre 1967.

⁶²) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Nachlassangelegenheiten. StF: BGBl Nr 306/1967.

„virtuellen judiziellen Eisernen Vorhanges“ darzustellen. Natürlich scheint für Ungarn die richtige Lösung der Beitritt zum LGVÜ zu sein. Wie *Loewe* festgestellt hat, könnte man damit einen gewissen Nachholbedarf mit einem Schlag stillen⁶³). Als andere Lösung hat *Loewe* den Abschluss von allgemeinen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen zwischen den Staaten, die totalitäre Regime überwunden haben, und anderen europäischen Länder vorgeschlagen⁶⁴).

Da es sich um ein sehr aktuelles Problem handelt, welches rasche Erledigung braucht, müsste man die Ausarbeitung derartiger Verträge oder den Beitritt Ungarns in die EU nicht abwarten.⁶⁵) Der Vollstreckungsrchtshilfevertrag 1914 bietet noch heute eine sichere Rechtsgrundlage

⁶³) *Loewe*, 151.

⁶⁴) Siehe die Vorschläge von *Loewe*, 152.

⁶⁵) Die ungarische Regierung hat bereits den Beitritt zum LGVÜ mit dem Regierungsbeschluss 2392/1997 (XII. 3.) beschlossen.

für Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen. Wenn man den Umstand in Betracht nimmt, dass die Gründe, die die Weitergeltung der alten Vollstreckungsverträge im Verhältnis zu den sozialistischen Staaten aus Sicherheitsgründen und staatlichen Interessen verhindert haben, durch (mit) den mittel- und osteuropäischen Systemtransformationen völlig weggefallen sind, steht einer unbegrenzten Zusammenarbeit im Bereich Justiz nichts im Wege. Durch eine gemeinsame Erklärung der Justizminister beider Staaten über die Weitergeltung des Vollstreckungsrchtshilfevertrages 1914 wäre Klarheit geschaffen, und man könnte also erreichen, dass österreichische Urteile in Ungarn endlich vollstreckbar wären und damit Mindestanforderungen nach einer guten Nachbarschaft auch in Hinsicht auf die freie Rechtsdurchsetzung hergestellt werden. Und dabei braucht die durch jahrzehntelang auf einen Fehlkurs gezwängte Seite die Hilfe des mehr erfahrenen, geprägten Rechtsstaates.